

972 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 6. 1989

Regierungsvorlage**ABKOMMEN****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM SOUVERÄNEN MALTESER-RITTER-ORDEN ÜBER POSTDIENSTE**

Die Republik Österreich und der Souveräne Malteser-Ritter-Orden

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien auf dem Gebiet des Postdienstes zu errichten und zu fördern,

sind übereingekommen, zur Sicherung der Anerkennung von Briefmarken, die von der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens herausgegeben werden, auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich, und der Beförderung von Briefen und Postkarten, die mit solchen Briefmarken freigemacht sind, innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich, folgendes Abkommen zu schließen:

Artikel 1**Allgemeiner Grundsatz**

(1) Die österreichische Post anerkennt die Gültigkeit der Briefmarken, die von der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens herausgegeben werden.

(2) Die österreichische Post befördert Briefe und Postkarten, die mit Briefmarken gemäß Absatz 1 freigemacht sind, nach den Bestimmungen dieses Abkommens innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich.

Artikel 2**Umfang des Postdienstes**

(1) Es werden ausschließlich nichtbescheinigte Briefe und Postkarten befördert, die bei der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens aufgegeben werden und zur Abgabe innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich bestimmt sind.

CONVENZIONE**TRA LA REPUBBLICA AUSTRIACA ED IL SOVRANO MILITARE ORDINE DI MALTA PER I SERVIZI POSTALI**

La Repubblica Austriaca ed il Sovrano Militare Ordine di Malta

guidati dal desiderio di instaurare ed incrementare relazioni tra le due parti nell'area dei servizi postali

si sono accordati, per assicurare il riconoscimento dei francobolli emessi dalle Poste del Sovrano Militare Ordine di Malta sul territorio nazionale della Repubblica Austriaca, nonché l'inoltro di lettere e cartoline postali affrancate con tali francobolli, nell'ambito del territorio stesso della Repubblica Austriaca, di concludere la seguente convenzione:

Art. 1**Generalità**

(1) Le Poste Austriache riconoscono la validità dei francobolli che vengono emessi dalle Poste del Sovrano Militare Ordine di Malta.

(2) Le Poste Austriache inoltrano lettere e cartoline postali, affrancate con i francobolli di cui al paragrafo (1), secondo le disposizioni della presente convenzione, nell'ambito del territorio nazionale della Repubblica Austriaca.

Art. 2**Delimitazioni del Servizio Postale**

(1) Sarà inoltrata esclusivamente corrispondenza ordinaria (lettere e cartoline postali) spedita tramite le Poste del Sovrano Militare Ordine di Malta e destinata all'interno del territorio nazionale della Repubblica Austriaca.

2

972 der Beilagen

(2) Bescheinigte Briefe und Postkarten sowie andere Postsendungen werden nicht befördert.

(3) Sonderbehandlungen sind nicht zugelassen.

Artikel 3

Sammelsendungen

Die Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens übermittelt jeweils einen oder mehrere Briefe und Postkarten, die mit Briefmarken des Ordens freigemacht sind, nach deren Entwertung durch die Post des Ordens in einem verschlossenen Sammelkuvert, das 2 kg nicht übersteigen darf und nach den Bestimmungen der italienischen Postverwaltung ausreichend mit italienischen Briefmarken freigemacht ist, an den Leiter des österreichischen Postamtes 1150 Wien.

Artikel 4

Beförderung und Nachsendung

(1) Die in Sammelsendungen gemäß Artikel 3 übermittelten Briefe und Postkarten werden vom Postamt 1150 Wien mit einem Abdruck des Orts- und Tagesstempels dieses Postamtes versehen.

(2) Die Österreichische Post übernimmt die Weiterleitung und Abgabe dieser Sendungen innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich.

(3) Die Nachsendung derartiger Sendungen ist nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich zulässig.

Artikel 5

Unzustellbare Briefe und Postkarten, Rücksendung und Nachforschung

Nach den Bestimmungen dieses Abkommens oder aus tatsächlichen Gründen unzustellbare Briefe und Postkarten sowie rückzusendende Sendungen werden der Botschaft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in der Republik Österreich übergeben. Dieser Botschaft sind auch die von Dienststellen der österreichischen Post ausgefertigten oder beantworteten Nachforschungsschreiben zu übermitteln.

Artikel 6

Vergütung

(1) Für jeden mit einer Sammelsendung an das österreichische Postamt 1150 Wien gemäß Artikel 3 übermittelten Brief sowie für jede derart übermittelte Postkarte wird dem Souveränen Malteser-Ritter-Orden die jeweils geltende österreichische Beförderungsgebühr für einen Inlandsbrief bzw. eine Inlandspostkarte in Rechnung gestellt.

(2) Non verranno inoltrate lettere o cartoline postali raccomandate, espressi, o spedizioni di altro tipo.

(3) Non sono ammessi trattamenti eccezionali.

Art. 3

Spedizioni Cumulative

Le Poste del Sovrano Militare Ordine di Malta trasmettono volta per volta, una o più lettere o cartoline postali, affrancate con i francobolli dell'Ordine, in una busta cumulativa del peso non superiore ai 2 Kilogrammi, provvista di una affrancatura adeguata alle disposizioni dell'Amministrazione Postale Italiana, al Dirigente dell'Ufficio Postale 1150 di Vienna.

Art. 4

Inoltro e Rispedizione

(1) Le lettere e cartoline postali trasmesse con spedizioni cumulative all'Ufficio Postale 1150 di Vienna, secondo l'articolo 3, saranno provviste, da questo stesso Ufficio Postale, con il timbro recante luogo e giorno.

(2) Le Poste Austriache si impegnano per l'inoltro e la consegna della corrispondenza nell'ambito del territorio nazionale della Repubblica Austriaca.

(3) La rispedizione della suddetta corrispondenza è ammissibile solo nell'ambito del territorio nazionale della Repubblica Austriaca.

Art. 5

Corrispondenza non consegnabile Ritorni e ricerche

Lettere e cartoline postali che per le disposizioni della presente convenzione, o per motivi obbiettivi, non sono consegnabili, come pure le corrispondenze da ritornare, saranno consegnate all'Ambasciata del Sovrano Militare Ordine di Malta presso la Repubblica Austriaca. All'Ambasciata saranno pure consegnati i risultati di ricerche effettuate dai Servizi Postali Austriaci su iniziativa propria o di altri.

Art. 6

Compensi

(1) Per ogni lettera o cartolina postale inviata con spedizione cumulativa secondo l'art. 3 all'Ufficio Postale Austriaco, verrà addebitato al Sovrano Militare Ordine di Malta, rispettivamente, la tariffa postale austriaca in vigore per la corrispondenza interna.

972 der Beilagen

3

(2) Die während eines Kalenderjahres gemäß Absatz 1 solcherart aufgelaufenen Beträge werden der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis gebracht.

(3) Die Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens begleicht die gemäß Absatz 2 mitgeteilte Vergütung binnen einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der gemäß Absatz 2 erfolgten Verständigung.

Artikel 7**Haftung**

(1) Der Absender einer Sendung haftet für jeden Schaden an Personen oder Sachen, der auf sein Verschulden oder auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.

(2) Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden verzichtet auf jede Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung in der Beförderung von Briefen und Postkarten, die mit seinen Briefmarken freigemacht sind, sowie auf Schadenersatz für sonstige Mängel, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben.

Artikel 8**Anwendung von Rechtsvorschriften**

Soweit die Bestimmungen dieses Abkommens nichts anders vorsehen, werden bei der Durchführung dieses Vertrages die österreichischen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der für die Republik Österreich geltenden mehrseitigen Übereinkommen — insbesondere des Weltpostvertrages und seiner Ausführungsvorschrift — angewendet.

Artikel 9**Streitigkeiten**

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die Postverwaltung der Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht bereinigt werden, so wird sie auf Verlangen einer der Postverwaltungen der Vertragsparteien auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 10**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(2) Il totale dell'ammontare relativo (par. 1), accumulatosi durante un anno di calendario, verrà comunicato alle Poste del Sovrano Militare Ordine di Malta entro un mese dalle fine dell'anno stesso.

(3) Le Poste del Sovrano Militare Ordine di Malta rimborseranno la somma comunicata secondo il par. 2 entro il termine di sei settimane dal ricevimento della comunicazione.

Art. 7**Responsabilità**

(1) Il mittente di una spedizione è responsabile per qualsiasi danno a persone o a cose, riconducibile ad una sua colpa o una difettosa confezione.

(2) Il Sovrano Militare Ordine di Malta rinuncia a rivalersi per la perdita, il danneggiamento o il ritardo nell'inoltro di lettere o cartoline postali affrancate con francobolli propri, come anche al risarcimento per altre eventuali manchevolezze che dovessero risultare dall'applicazione della presente convenzione.

Art. 8**Applicazione delle norme di legge**

Se non altrimenti previsto dalle disposizioni del presente accordo, l'applicazione della convenzione resterà soggetta alle norme della legislazione Austriaca, degli accordi multilaterali e in particolare alle regolamentazione dell'U.P.U.

Art. 9**Controversie**

(1) Differenze relative all'interpretazione o all'applicazione della presente convenzione dovrebbero, fin dove possibile, essere appianate dalle Amministrazioni Postali delle parti.

(2) Se non fosse possibile in questo modo trovare un accordo, si ricorrerà, si richiama di una delle due parti, alla via diplomatica per una soluzione.

Art. 10**Disposizioni finali**

(1) La presente convenzione deve essere ratificata. Gli strumenti di ratifica saranno scambiati a Roma al più presto possibile.

(2) La presente convenzione entra in vigore il primo giorno del terzo mese dopo il mese in corso durante il quale saranno stati scambiati gli strumenti di ratifica.

4

972 der Beilagen

(3) Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt das Abkommen jeweils für ein Jahr verlängert, sofern es nicht von einer Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird, wobei die Kündigungsfrist drei Monate beträgt.

Geschehen zu Wien, am xx. xxxxx 1989

in zwei Urschriften in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für den Souveränen Malteser-Ritter-Orden:

(3) La presente convenzione ha la validità di un anno. Alla scadenza di tale termine l'accordo sarà da considerarsi prolungato ogni volta per un altro anno, a meno che non venga disdetto per iscritto da una delle parti con un preavviso di tre mesi.

Avvenuto a Vienna, il xx. xxxxx 1989

in due versioni originali in lingua tedesca e italiana, i cui testi sono a tutti gli effetti autentici.

Per la Repubblica Austriaca

Per il Sovrano Militare Ordine di Malta

VORBLATT

I. Problem:

Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden ist nicht Mitglied des Weltpostvereins. Zur Anerkennung der Gültigkeit der von der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens herausgegebenen Briefmarken im Bereich des Staatsgebietes der Republik Österreich bedarf es eines Staatsvertrages im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

II. Ziel:

Anerkennung der von der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens herausgegebenen Briefmarken, damit Briefe und Postkarten, die mit solchen Briefmarken freigemacht sind, von der österreichischen Post innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich befördert werden können.

III. Inhalt:

Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte des Abkommens sind:

- Anerkennung der Gültigkeit der Briefmarken, die von der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens herausgegeben werden
- Beförderung von Briefen und Postkarten, die mit solchen Briefmarken freigemacht sind, nach den Bestimmungen dieses Abkommens unter Berücksichtigung der österreichischen Rechtsordnung und einschlägiger multilateraler Abkommen innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich
- ausschließliche Beförderung von nichtbescheinigten Briefen und Postkarten ohne Sonderbehandlungen, die bei der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens aufgegeben werden
- Übermittlung der Briefe und Postkarten in Sammelsendungen unter ausreichender Freimachung mit italienischen Briefmarken durch die italienische Post
- Entwertung, Beförderung und Nachsendung innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich durch die österreichische Postverwaltung
- Behandlung der unzustellbaren Briefe und Postkarten, Rücksendung und Nachforschung
- Inrechnungstellung der jeweils geltenden österreichischen Beförderungsgebühren für Briefe und Postkarten, jährliche Abrechnung der Vergütung
- Ausschluß jeglicher Haftung für Sendungen
- Beilegung von Streitigkeiten aus dem Abkommen.

IV. Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

V. Kosten:

Die Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens wird der österreichischen Post für jede Sendung eine Vergütung in der Höhe der jeweiligen Inlandspostgebühr entrichten. Der Republik Österreich entstehen daher keine zusätzlichen Kosten aus dem Abkommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Souveränen Malteser-Ritter-Orden über Postdienste hat Gesetzesergänzenden bzw. Gesetzesändernden, jedoch nicht politischen Charakter, es bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz nicht erforderlich ist.

II. Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden ist ein Völkerrechtssubjekt ohne Hoheitsgebiet; er unterhält diplomatische Beziehungen mit 48 Staaten, darunter die Republik Österreich.

Als Johanniterorden (Ritterorden vom Hospital des hl. Johannes zu Jerusalem) zu Ende des 11. Jahrhunderts während des ersten Kreuzzuges gegründet, wirkte dieser älteste der großen Ritterorden zunächst im Heiligen Land. In Jerusalem wurde das Hospital des hl. Johannes errichtet; doch bald hatte der Orden neben seinen karitativen Tätigkeiten auch militärische Aufgaben — wie den Schutz der Pilger und die Verteidigung der heiligen Stätten — zu bewältigen.

Nach dem Verlust des Heiligen Landes (1291) verlegte der Orden seinen Sitz auf die Insel Rhodos, die jedoch 1522 an die Türken verloren ging. Kaiser Karl V. übertrug daraufhin im Jahre 1530 dem Orden die Insel Malta mit den Nachbarinseln Gozo und Comino. Der Orden nahm nun die Bezeichnung „Souveräner Malteser-Ritter-Orden“ an. 1801 wurde die Insel Malta von den Briten okkupiert. Der Vertrag von Amiens (1802) bestätigte zwar die Souveränität des Malteser-Ritter-Ordens über die Insel; es gelang dem Orden aber nicht mehr, Malta wieder in Besitz zu nehmen. Seit 1834 ist sein ständiger Sitz in Rom. Der Malteser Magistralpalast und die Villa Malta des Ordens auf dem Aventin genießen Exterritorialität.

Obwohl der Orden keine territoriale Herrschaft mehr ausübt, ist er weiterhin souverän; er verfügt über eine eigene Rechtsordnung. Oberhaupt des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens ist der Groß-

meister. Die Haupttätigkeit des Ordens liegt heute auf humanitärem und karitativem Gebiet. Auf Grund gemeinsamer Zielsetzungen besteht zwischen Österreich und dem Orden eine enge und erfolgreiche Zusammenarbeit, vor allem bei der Durchführung von Projekten der Katastrophenhilfe im Ausland (zB Äthiopien). Die karitative-soziale Tätigkeit des Ordens in Österreich wird vom Malteser-Hospitaldienst Austria getragen.

Am 20. Mai 1966 errichtete der Souveräne Malteser-Ritter-Orden an seinem Sitz in Rom ein Postamt. Der Orden ist seither bestrebt, seine Aktivitäten auf dem Gebiete des Postwesens auszudehnen. Da dem Orden der Beitritt zum Weltpostverein bisher versagt geblieben ist, bemüht er sich, die Anerkennung der von der Post des Ordens herausgegebenen Briefmarken sowie den Austausch der mit solchen Wertzeichen freigemachten Sendungen durch bilaterale Abkommen sicherzustellen. Es wurden bereits mit 33 Staaten einschlägige Abkommen abgeschlossen.

Die Postwertzeichen des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens tragen die Währungsbezeichnungen „Scudo“, „Tari“ und „Grano“.

Die traditionell freundschaftlichen Beziehungen Österreichs mit dem Souveränen Malteser-Ritter-Orden sollen auch durch den Abschluß eines Abkommens über die Durchführung verschiedener Postdienste bestätigt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Gemäß Artikel 7 des Weltpostvertrages (BGBl. Nr. 453/1987) werden im internationalen Postverkehr nur die von den Postverwaltungen der Mitgliedsländer des Weltpostvereins herausgegebenen Postmarken anerkannt.

Da der Souveräne Malteser-Ritter-Orden nicht Mitglied des Weltpostvereins ist, bedarf es zur Gültigkeit der von der Post des Ordens herausgegebenen Briefmarken im Bereich des Staatsgebietes der Republik Österreich der Anerkennung durch einen Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Durch die gesetzliche Anerkennung werden die Briefmarken des Souve-

ränen Malteser-Ritter-Ordens in Österreich auch rechtlich geschützt.

Die „österreichische Post“ ist gemäß § 1 des Postgesetzes (BGBl. Nr. 58/1957 in der geltenden Fassung) „die Gesamtheit der Einrichtungen, durch die der Bund (Republik Österreich) die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten des Postwesens besorgt“.

Es werden nach diesem Abkommen nur Briefe und Postkarten, die mit Briefmarken des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens freigemacht und bei der Post des Ordens aufgegeben werden, zur Beförderung zugelassen.

Zu Artikel 2:

Die Beschränkung des Postverkehrs auf nicht-bescheinigte Briefe und Postkarten ohne Sonderbehandlungen entspricht dem Inhalt der Abkommen, die vom Orden bereits mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

Die Sendungen müssen in der Anschrift eine in Österreich gelegene Abgabestelle aufweisen. Die Weiterleitung von Sendungen, die mit Briefmarken des Ordens freigemacht sind, in das Ausland ist nicht zulässig. In den meisten europäischen Ländern werden die Briefmarken des Ordens (noch) nicht anerkannt.

Zu Artikel 3:

Die Entwertung der mit Briefmarken des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens versehenen Briefe und Postkarten hat durch die Post des Ordens zu erfolgen.

Die von der Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens abgefertigten Sammelsendungen haben den Bestimmungen des italienischen Postrechts zu entsprechen, da Italien die Briefmarken des Ordens nicht anerkennt.

Empfangendes Auswechslungsamt der Sendungen ist — für ganz Österreich — das Postamt 1150 Wien. Die Sammelsendungen sind daher an den Leiter dieses Postamtes zu richten.

Zu Artikel 4:

Die in Österreich mit Sammelsendungen einlangenden Briefe und Postkarten erhalten vom empfangenden Auswechslungsamt einen Ankunftsstempel. Auf diese Weise können die Postbeförderung und deren wesentliche Daten (Aufgabe, Eintritt in Österreich) auf jeder Sendung selbst nachgewiesen werden.

Die Nachsendung derartiger Sendungen in das Ausland ist nicht zulässig.

Zu Artikel 5:

Die Botschaft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Wien übernimmt für unzustellbare und rückzusendende Sendungen sowie für Nachforschungen die Funktion einer Außenstelle der Post des Ordens.

Zu Artikel 6:

Die Post des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens wird der österreichischen Post für jede Sendung eine Vergütung in der Höhe der jeweiligen Inlandspostgebühr entrichtet. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.

Zu Artikel 7:

Die Haftung des Absenders entspricht der Bestimmung des § 43 des Postgesetzes.

Da das Abkommen nur die Beförderung von nichtbescheinigten Sendungen vorsieht, war der Verzicht des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens auf jede Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung in der Beförderung von Briefen und Postkarten vorzusehen. Es wird auch auf Schadenersatz für sonstige Mängel, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergeben, somit auch auf den Ersatz eines allfälligen mittelbaren Schadens, verzichtet.

Zu Artikel 8:

Es ist die subsidiäre Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften (insbesondere des Postgesetzes und der Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, in der geltenden Fassung) sowie — bei Angelegenheiten des internationalen Postausstausches — des Weltpostvertrages und seiner Ausführungsvorschrift (BGBl. Nr. 453/1987) vorgesehen.

Zu Artikel 9:

Allfällige Streitigkeiten sollen nach Möglichkeit durch die Postverwaltungen der Vertragsparteien selbst beigelegt werden. Kann auf diese Weise die Angelegenheit nicht bereinigt werden, so hätte eine einvernehmliche Regelung auf diplomatischem Wege zu erfolgen.

Zu Artikel 10:

Das Abkommen wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen; es wird — sofern es nicht schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird — jeweils für ein Jahr verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Das Abkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.